

HAUPTSATZUNG

der

Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

vom 15. 12.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, am **14.12.2020** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell“, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach, Niederrischbach und die Stadt Kirchen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermann Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der „Siegener Zeitung“ sowie der „Rhein-Zeitung“ bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umständen die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden. Die Standorte dieser Bekanntmachungstafeln ergeben sich aus den Hauptsatzungen der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg).

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach der Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
 Bau- und Umweltausschuss
 Schulträgerausschuss
 Rechnungsprüfungsausschuss
 Werkausschuss
Demografieausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter.
 Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 8 Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen (Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde) tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an.

Jede Schulart (Ganztags-Grundschule in Angebotsform und offene Ganztags-Grundschule) wird dabei angemessen berücksichtigt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro.
 3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzungsbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
 4. Gewährung von Zuwendungen bis zu 5.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.
- (4) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall.

- (5) Die Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden von Einwohnern im Sinne des § 16b Satz 3 GemO wird auf den jeweiligen Ausschuss übertragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Anregungen und Beschwerden fallen.
- (6) Für den Werkausschuss gelten darüber hinaus die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der jeweiligen Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke.
- (7) Die Berichterstattung erfolgt durch die Übersendung der Sitzungsniederschriften.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro im Einzelfall.
 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen des Verbandsgemeinderates

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen des Verbandsgemeinderates, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Den Mitgliedern der Beiräte wird ein Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 2 S. 1 gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates 30,00 Euro

einschließlich Fahrkosten und eines Ausschusses des Verbandsgemeinderates 30,00 Euro einschließlich Fahrkosten beträgt. Die sonstigen wählbaren Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Kommissionen und Arbeitskreise, die durch den Verbandsgemeinderat gebildet wurden, wird das Sitzungsgeld nach Satz 1 und Satz 2 gezahlt.

Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen auf 60,00 Euro einschließlich Fahrkosten.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird.
- (5) Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 8

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die, den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladung einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken.
- (2) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung von 5,00 Euro je Monat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 b Absatz 4 Satz 1. Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o.g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt. Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt im Rahmen der halbjährlichen Abrechnung des Sitzungsgeldes.

- (3) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften per Post übermittelt werden, erhalten keine pauschale Entschädigung im Sinne des Absatzes 2. Satz 1 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 9

Unterstützung der Rats-/Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC´s

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein im Eigentum der Verbandsgemeinde stehender Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PCs bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC´s eine Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC´s sind, in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Tablet-PC´s entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Verbandsgemeinde stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im großen und kleinen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung.
- (4) Ratsmitglieder, die einen über die Kommune zur Verfügung gestellten Tablet-PC nutzen, erhalten keine Entschädigung im Sinne von § 7 a Absatz 2. Für Ratsmitglieder, die über einen in ihrem privaten Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen und diesen für die Rats- und Ausschussarbeit nutzen, gilt § 7 a Abs. 2 entsprechend.
- (5) Ratsmitglieder, die neben dem Verbandsgemeinderat zeitgleich einem Ortsgemeinderat angehören und sich für die Nutzung eines kommunalen Tablet-PC´s entschieden haben, erhalten diesen über die Regelung in Absatz 1. Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC´s automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg). Aus der Art der Nutzung des Ratsinformationssystems durch das Ratsmitglied in der einen Gemeinde (z.B. Verbandsgemeinde) folgt automatisch die Art der Nutzung des Ratsinformationssystems in der anderen Gemeinde (z.B. Stadt/Ortsgemeinde).

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung dem Festbetrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die in § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Hundertstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1.
- (5) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (6) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten, der den Bürgermeister vertritt, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gemäß § 10 Abs. 3 KomAEVO erstattet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Folgende ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige Funktionsträger der Feuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen und der mit dem Amt verbundenen Belastungen eine Aufwandsentschädigung :
 - Wehrleiter
 - stellvertretende Wehrleiter
 - Wehrführer
 - stellvertretende Wehrführer
 - Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleich gestellt sind
 - Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - Gerätewarte einschl. Atemschutzgerätewarte

– Jugendfeuerwehrwarte und die Leitung einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr

Die stellvertretenden Wehrleiter und stellvertretenden Wehrführer erhalten die Aufwandsentschädigung im Rahmen ihrer Tätigkeit als ständige Vertreter.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter 55 v.H. des in § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes zuzüglich des festgelegten Zuschlages für jede Feuerwehreinheit,
 - b) für die stellvertretenden Wehrleiter 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters gemäß § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 - c) für die Wehrführer 90 v.H. des in § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes, gestaffelt je nach Größe der einzelnen Feuerwehreinheit wie folgt:
 - Feuerwehr Kirchen 100 %
 - Feuerwehren Brachbach, Friesenhagen, Niederfischbach, Niederschelderhütte, Wehbach/Wingendorf 90 %
 - Feuerwehren Freusburg, Harbach, Herkersdorf/Offhausen, Mudersbach 85 %
 - d) für die stellvertretenden Wehrführer 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrführers gemäß § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, gestaffelt nach Feuerwehreinheit, wie unter c),
 - e) für die Jugendfeuerwehrwarte und die Leitung einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr den nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Betrag,
 - f) für die Gerätewarte 36 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes zuzüglich eines Festbetrages von 10,00 EUR für jedes Fahrzeug, maximal jedoch den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung ,
 - g) für Atemschutzgerätewarte 18 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes zuzüglich eines Festbetrages von 3,00 EUR für jedes Atemschutzgerät, maximal den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung,
 - h) für die Gerätewarte der zentralen Atemschutzwerkstatt 48 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes,
 - i) für den Feuerwehrangehörigen, der für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich ist 50 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes,
 - j) für den Feuerwehrangehörigen, der für die Alarm- und Einsatzplanung verantwortlich ist 50 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Höchstsatzes,
 - k) für die Leiter Atemschutz, Leiter Funkeinsatzzentrale (FEZ) und Leiter Gerätewarte der Mindestbetrag nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (3) Werden die Sätze der §§ 10, 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hieraus ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

- (4) Feuerwehreinsatzkräfte, die zu Einsätzen herangezogen werden , für die nach § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Kostenersatz geleistet werden muss, erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 7,00 EUR.

§ 12

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 256,00 Euro monatlich.
- (2) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen, der Verdienstausschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrkosten durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.

§ 13

Entschädigung der/des Seniorenbeauftragten

- (1) Der/Die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro monatlich.
- (2) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen, der Verdienstausschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 14

Entschädigung der Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung vom 100,00 Euro monatlich.

§ 15

Sportbeauftragte/r

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) bestellt für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates eine/n Sportbeauftragte/n.
- (2) Der/die ehrenamtliche Sportbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EURO monatlich.
- (3) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen, der Verdienstausschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrten durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.

§ 16

Ton- und Videoaufzeichnungen

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Rates können Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden, die sowohl der Erstellung der Niederschrift aber insbesondere der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist in erster Linie auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes ausgerichtet, sofern ein Rednerpult vorhanden ist. Eine Kameraperspektive, die den Rat erfasst, ist möglich. Der Zuschauerbereich wird nicht gefilmt. Es ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnungen des eigenen Redebeitrages beendet bzw. für weitere Wortbeiträge dieses Ratsmitgliedes im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gem. Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 41 GemO. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern untersagt.
- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden für die Dauer von zwei Monaten aufbewahrt. Dem Haupt- und Finanzausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verändern.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.
- (4) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben. Dies gilt auch für sonstige Rednerinnen und Redner. Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine vorherige, schriftliche, informierte und freiwillige Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- (5) Auch für die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde das Wort ergreifen, gilt die Regelung des Abs. 4 grundsätzlich entsprechend. Der/die Bürger/Bürgerin muss freiwillig erklären, mit der Ton- und Videoaufzeichnung im Rahmen der Einwohnerfragestunde einverstanden zu sein. Es reicht jedoch im Gegensatz zu Abs. 4 eine mündliche Erklärung aus. Die Bürgerinnen und Bürger sind zudem im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Ratssitzung und vor Behandlung des Tagesord-

nungspunktes „Einwohnerfragestunde“ darauf hinzuweisen, dass von der Sitzung Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden. Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung des Live-Bildes für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

- (6) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz sowie Urheberrechte von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 17

Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates nach § 16 wird zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Ferner erfolgt die Veröffentlichung der Videodokumente für einen Zeitraum von 2 Wochen nach der Sitzung.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrages beendet bzw. für weitere Wortbeiträge dieses Ratsmitgliedes im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gem. Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2020, außer Kraft.

Kirchen (Sieg), 15. Dezember 2020

gez.

Maik Köhler
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 15. Dezember 2020

gez.

Maik Köhler
Bürgermeister